

Satzung

über die Erlaubnisse und die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Friedrichshafen

vom 09.12.2002

geändert durch Satzung vom 08.12.2008 und durch Satzung vom 26.04.2010

(Sondernutzungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 09.12.2002 auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, §§ 16, 17 und 19 Straßengesetz Baden-Württemberg und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen, Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- Landes- und Kreisstraßen sowie deren Gehwege und Plätze.

§ 2 Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Benutzung der Fußgängerzone Altstadt über den Gemeingebrauch (u.a. Andienzeiten von 6.00 – 11.00 Uhr und 18.00 – 20.00 Uhr) hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- (3) Die Erlaubnis wird stets widerruflich und zeitlich befristet erteilt. Sie kann – soweit erforderlich – auch nachträglich mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 3 Straßenanliegergebrauch, erlaubnisfreie Sondernutzungen.

- (1) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich oder dient die Benutzung einer Anlage, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Abs. 1.
- (2) Darüber hinaus bedürfen keiner Erlaubnis
 - a) geringfügig in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragende Bauteile z.B.:

Gebäudesockel, Fensterbänke	im Rahmen der bebauungsplanmäßigen Festsetzungen sowie im geschäfts- oder ortsüblichen Ausmaß	
Keller- und Lichtschächte		
Vordächer Balkone Erker		Mindesthöhe über Erdfäche 2,50 m
Werbeanlagen		
Sonnenschutzdächer		
private und firmeneigene Hausbriefkästen		

- b) Warenautomaten an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.
- c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten und die Veranstaltungen von örtlichen, nicht gewerblichen Vereinen aus besonderen Anlässen für Feiern, Feste, Umzüge und ähnlichem zur Pflege des Brauchtums sowie für Kirchliche Prozessionen.
- d) Festgesetzte Wochen- und Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen der Stadt im Sinne des Gewerberechts, der Christkindlesmarkt, das Seehasenfest und nichtgewerbliche Flohmärkte.
- e) Private Straßenfeste (Nachbarschaftshock)
- f) Die von der Stadt eingerichteten Schaukästen für Warenauslagen u.ä.

§ 4 Erlaubnisverfahren

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens 14 Arbeitstage vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss Angaben enthalten über
 - Ort
 - Art
 - Umfang und Dauer

der beabsichtigten Sondernutzung.

Die Stadt kann Zeichnungen, Pläne, weitere textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise Erläuterungen verlangen.

§ 5 Sondernutzungsgebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 genannten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu ergangenen Gebührenverzeichnis erhoben.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt.
Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.
- (3) Bei der Berechnung anfallende Beträge werden jeweils auf volle Euro aufgerundet. Ergibt die berechnete Gebühr einen geringeren Satz als die im Gebührenverzeichnis festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Ist im Gebührenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen, so beträgt die Sondernutzungsgebühr 5,- bis 500,- Euro.

Ist die Sondernutzungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

§ 6 Gebührenfreiheit

Gebührenfreiheit besteht für folgende Fälle:

1. Werbeanlagen, Plakatständer und Plakate, die von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Abstimmungen und dergleichen während der Dauer des Wahlkampfes (6 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin) aufgestellt werden. Gleiches gilt für Kandidaten im Rahmen einer Wahl zum Oberbürgermeister.
2. Informationsstände politischer Parteien und Wählervereinigungen, karitativer, gemeinnütziger und kirchlicher Vereine und Organisationen solange sie von den eigenen Mitgliedern der jeweiligen Gruppierung durchgeführt werden.
3. Weihnachtsdekorationen im Straßenbereich (Lichterketten etc.)
4. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnen, Masten, Tribünen, Maibäumen und dergleichen aus Anlass von Festen und Veranstaltungen von allgemeinem Interesse wie Jahrmärkte, Kultur- und Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Umzüge etc.
5. Balkone, Loggien, Sonnenschutzdächer, Vordächer sowie Gebäudesockel, Treppenstufen, Gesimse, Wandpfeiler, soweit sie baurechtlich genehmigt sind und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
6. Bürger-, Straßen- und Stadtteilstädte, sofern sie von gemeinnützigen Vereinen veranstaltet werden und keine gewerbliche Tätigkeit darstellen.
7. Das Aufstellen von Fahrradständern.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist

- der Antragsteller
- der Sondernutzungsberechtigte
- wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme des Antrages entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren für die folgenden Jahre entsteht die Gebühr mit Beginn des jeweiligen Jahres.

- (2) Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Bei jährlich wiederkehrenden Gebühren wird der erste Betrag nach Satz 1, die folgenden Jahresbeträge mit Beginn des Jahres ohne nochmalige Bekanntgabe fällig.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (4) Wird die Sondernutzung ohne Berechtigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Ausübung.

§ 9 Gebührenerstattung

Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zu Grunde liegenden Zeitraumes, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung beantragt wird.

Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis der Sondernutzung vorzeitig endet. Es werden nur volle Wochen bzw. Monate berücksichtigt. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 10 Verkehrssicherungspflicht und Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Er haftet für Schäden, die der Stadt oder Dritten durch diese Anlagen entstehen. Von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter hat er die Stadt freizuhalten.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis die in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze benutzt oder einer mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichnamige Satzung vom 12. November 2001 außer Kraft.

Hinweis:

Falls diese Satzung unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zustande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an für gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- b) der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach b) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Friedrichshafen, den 10.12.2002

gez.

Josef Büchelmeier
Oberbürgermeister